

Geschäftsordnung

für die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

(An Stelle der Geschäftsordnung für die Kaiserl. Gen.-Dir. vom 31. 3. 79.)

§ 1.

**Geschäftsführung
im allgemeinen.**

1. Die Geschäfte der Kaiserlichen Generaldirektion werden nach der Verwaltungsordnung für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, nach dieser Geschäftsordnung und nach den von dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen erlassenen weiteren Anordnungen geführt.

2. Der Präsident trägt die Sorge und Verantwortung für die ordnungsmäßige, zweckentsprechende und wirtschaftliche Gesamtverwaltung.

§ 2.

**Geschäfts-
erledigung.**

1. Zur Erledigung der im § 5 Absatz 1 der Verwaltungsordnung bezeichneten Angelegenheiten sind von dem Präsidenten Sitzungen der Mitglieder der Kaiserlichen Generaldirektion anzuberäumen, in denen er den Vorsitz führt. Aber die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem durch letzteren ernannten Schriftführer zu vollziehen.

2. In allen anderen zum Geschäftsbereich der Kaiserlichen Generaldirektion gehörenden Angelegenheiten ist für die Geschäftserledigung die Entscheidung des Präsidenten maßgebend.

§ 3.

Geschäftsplan.

1. Für die Bearbeitung der nicht zur Zuständigkeit des Kollegiums der Kaiserlichen Generaldirektion gehörenden Sachen hat der Präsident einen Geschäftsplan aufzustellen und dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen vorzulegen.

2. In dem Geschäftsplan sind die Geschäfte auf die Mitglieder der Kaiserlichen Generaldirektion und die zur selbständigen Erledigung von Geschäftssachen befugten Hilfsarbeiter nach Gattungen für den gesamten Verwaltungsbereich zu verteilen. Soweit jedoch eine einheitliche Bearbeitung nicht geboten ist, kann die Verteilung auch nach Bahnstrecken erfolgen.

3. In dem Geschäftsplan ist ferner festzulegen, welche Geschäfte der Präsident selbst, sei es unter eigener Firma, sei es unter der Firma der Kaiserlichen Generaldirektion, bearbeitet sowie in welchen Angelegenheiten er ein für allemal auch bei seiner Anwesenheit von den Abteilungs-Vorstehern vertreten wird (§ 6 Absatz 1a).

4. Die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungssachen ist dem mit der Leitung der Abteilung I der Kaiserlichen Generaldirektion zu betrauenden Etatsrat (§ 8) zuzuweisen.

§ 4.

Geschäftsgang.

1. Dem Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges.

2. Er verteilt die neu eingehenden Sachen, soweit er sich deren Erledigung nicht selbst vorbehält und soweit sie den Dezernenten nicht unmittelbar vorzulegen sind (§ 6 Absatz 1b), nach Maßgabe des Geschäftsplans auf die Abteilungen und die Dezernate. Hierbei darf er ausnahmsweise von dem Geschäftsplan abweichen. Allgemein gilt jedoch für die Geschäftsverteilung die Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungssachen in jedem Falle dem Etatsrat verbleiben muß.

3. Verührt eine Angelegenheit den Geschäftskreis mehrerer Dezernate oder mehrerer Abteilungen, so sind die betreffenden Dezernate oder Abteilungen insgesamt an der Erledigung der Sache zu beteiligen. In den Angelegenheiten, bei denen Rechtsfragen vorkommen, haben

rechtshändige Dezermenten mitzuwirken; die übrigen Dezermenten sind gehalten, im gegebenen Falle diese Mitwirkung herbeizuführen.

4. Der Verkehr zwischen den mit der Erledigung der Geschäftssachen beauftragten Dezermenten hat stets auf dem kürzesten Wege mündlich und durch Mitteilung der Entwürfe zur Mitzeichnung zu erfolgen.

5. Im geschäftlichen Verkehr zwischen der Kaiserlichen Generaldirektion und den nachgeordneten Inspektionsvorständen sind schriftliche Verfügungen und Berichte tunlichst zu vermeiden, vielmehr die Dienstangelegenheiten möglichst an Ort und Stelle oder in regelmäßigen Beratungen nach näherer Bestimmung des Präsidenten mündlich zu erledigen.

§ 5.

1. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals der Betriebsverwaltung.
2. Zu den von dem Präsidenten unter eigener Firma zu erledigenden Geschäften

Besondere
Obliegenheiten
und Befugnisse
des Präsidenten.

gehören:

- a) die Personalien der höheren Beamten einschließlich der Ausbildung;
- b) die Anträge auf Gewährung und, innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen, die Bewilligung von außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Beamten;
- c) die Bewilligung von Urlaub (nebst freier Fahrt) bis zu 6 Wochen an die unter 2 (a) bezeichneten Beamten sowie alle Anträge auf Gewährung von längerem Urlaub;
- d) die Regelung der Stellvertretung der Inspektionsvorstände;
- e) die Zusammensetzung der Beamtenprüfungsausschüsse;
- f) die Anordnung der außerordentlichen Revision der Hauptkasse;
- g) die Bestimmungen über die Ausführung der Revisionen der Dienststellen und Bahnstrecken;
- h) der Geschäftsplan der Kaiserlichen Generaldirektion;
- i) der Antrag auf Genehmigung oder die Genehmigung zur Annahme oder Anstellung solcher Personen, die die allgemein festgesetzte Altersgrenze bereits überschritten haben;
- k) die Genehmigung der Ausgaben für die Instandsetzung der Dienstwohnungen höherer Beamten;
- l) die Genehmigung zur Beschaffung von Fahnen und Flaggen für Dienstgebäude;
- m) die Genehmigung der Rechnungen über Reise- und Umzugskosten der höheren Beamten.

3. Der Präsident ist berechtigt, sich selbst bis auf 8 Tage zu beurlauben. Dienstliche oder sonstige Abwesenheit des Präsidenten über drei Tage ist dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen anzuzeigen. Zu Dienststreifen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs haben sich die Abteilungsvorsteher und Dezermenten der Kaiserlichen Generaldirektion der vorgängigen Zustimmung des Präsidenten zu versichern. Eingaben der Abteilungsvorsteher, Mitglieder und Hilfsarbeiter an den Verwaltungschef sind durch Vermittlung des Präsidenten einzureichen.

4. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptkasse alljährlich mindestens einmal von dem Staatsrat außerordentlich revidiert wird.

§ 6.

1. Der Präsident ist befugt:

- a) die Abteilungsvorsteher im Einzelfalle sowie auch durch den Geschäftsplan für einen bestimmten Kreis von Geschäften ein für allemal auch bei seiner Abwesenheit mit seiner Vertretung zu beauftragen; diese Befugnis erstreckt sich sowohl auf die nach § 5 Absatz 2 unter der Firma des Präsidenten, als auch auf die unter der Firma der Kaiserlichen Generaldirektion zu erledigenden Geschäfte;

Übertragung von
Geschäften auf die
Abteilungs-
vorsteher und
Dezermenten.

- 1) den einzelnen Dezernenten durch den Geschäftsplan gewisse Geschäfte ein für allemal in der Weise zur selbständigen Erledigung zu übertragen, daß auch die eingehenden Sachen weder dem Präsidenten noch den Abteilungsvorstehern vorgelegt werden. Die Dezernenten sind indessen gehalten, bei der Erledigung solcher Geschäfte die Mitwirkung des Präsidenten oder der Abteilungsvorsteher dann herbeizuführen, wenn dies nach der Wichtigkeit, die eine Sache im Laufe der Bearbeitung gewinnt, geboten erscheint.

2. In zweifelhaften wichtigen Fragen und bei Entscheidungen von wirtschaftlicher Tragweite hat der Präsident die beteiligten Abteilungsvorsteher auf dem kürzesten Wege gutachtlich zu hören.

§ 7.

**Geschäfts-
erledigung inner-
halb der
Abteilungen.**

Insofern der Präsident die Geschäftssachen weder sich selbst noch den Abteilungsvorstehern in seiner Vertretung zur Erledigung vorbehalten hat, erfolgt die Behandlung innerhalb der Abteilungen nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die gemäß § 6 Absatz 1b den Dezernenten ein für allemal zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte werden von diesen ohne Mitwirkung des Abteilungsvorsteher's erledigt.
- b) Alle übrigen Geschäftssachen sind zunächst den beteiligten Abteilungsvorstehern vorzulegen, welche sich bei jeder einzelnen Angelegenheit die Mitwirkung vorbehalten können.
- c) Hat sich weder der Präsident noch der Abteilungsvorsteher die Mitwirkung in einer Sache vorbehalten, so sind die Dezernenten zur selbständigen Entscheidung befugt.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Abteilung entscheidet der Abteilungsvorsteher. Sind mehrere Abteilungen an der Erledigung einer Sache beteiligt und herrscht innerhalb dieser eine Meinungsverschiedenheit, so ist, wenn sich die letztere nicht durch die Abteilungsvorsteher ausgleichen läßt, die Entscheidung des Präsidenten einzuholen.

§ 8.

**Stabsrat
und Rechnungs-
direktor.**

1. Der Stabsrat hat den Präsidenten in der Überwachung einer verständigen Wirtschaftsführung auf allen Gebieten der Verwaltung, bei der Erschließung und Ausnutzung der Einnahmequellen jeder Art, wie nicht minder bei der Bemessung und Ausschüttung aller Ausgabefonds zu unterstützen; er ist befugt, an der Bearbeitung — auch schon an den vorbereitenden Arbeiten — aller Geschäftssachen der kaiserlichen Generaldirektion insoweit mitzumirken, als er es in Anbetracht der ihm obliegenden besonderen Sorge für die Wirtschaftlichkeit für nötig hält. Er hat dafür zu sorgen, daß die in der Wirtschaftsordnung erteilten Weisungen und aufgestellten Grundsätze von den Dezernenten der Generaldirektion, den Inspektionsvorständen und den Dienststellen befolgt werden.

2. Der Stabsrat ist dafür verantwortlich, daß alle Kasseeinweisungen im Revisionsbureau sorgfältig dahin geprüft werden, ob die Buchung richtig ist, die Etats und sonstigen Bewilligungen eingehalten werden und überhaupt gegen die Vorschriften des Etats-, Kassee- und Rechnungswesens nicht verstoßen wird.

3. Dem Stabsrat ist als ständiger Vertreter der Rechnungsdirektor beigegeben. In welchen Angelegenheiten der Stabsrat auch bei seiner Anwesenheit durch den Rechnungsdirektor vertreten wird, bestimmt die Geschäftsanweisung für diesen Beamten.

§ 9.

Hilfsarbeiter.

1. Den Hilfsarbeitern kann von dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen die Befugnis zur selbständigen Erledigung bestimmter Geschäftssachen (Dezernat), von dem Präsidenten die Befugnis zur Vertretung bestimmter Dezernenten in Abwesenheitsfällen verliehen werden. Soweit dies geschehen ist, werden die Hilfsarbeiter in der Bearbeitung der Geschäftssachen den Mitgliedern gleichgeachtet.



2. Im übrigen werden die Hilfsarbeiter bestimmten Dezernten zur ausbülfsweiseil Beteilgung an den Geschäften überwieien. In diesem Falle bedürfen die von ihnen bearbeiteten Sachen der Mitzeichnung im Entwurfe durch den nach dem Geschäftsplan zuständigen Dezernten.

3. In den nach § 5 Absatz 1 der Verwaltungsordnung dem Kollegium der Kaiserlichen Generaldirektion vorbehaltenen Angelegenheiten sind die Hilfsarbeiter zur Mitwirkung bei der Abstimmung nicht berechtigt (§ 2 Absatz 1).

4. Die durch § 45 Ziffer 4 des elsäß-lothringischen Ausführungsgefetzes zur freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 6. November 1899 verliehene Beurkundungsbefugnis steht allen für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Hilfsarbeitern zu.

§ 10.

1. Die Befugnis, Anordnungen von Amts wegen zu treffen, steht dem Präsidenten in allen Dienstangelegenheiten zu. Verfügungen von
Amts wegen.

2. Die Abteilungsvorsteher und Dezernten sind zu schriftlichen Anordnungen dieser Art in den ihnen zur Erledigung überwieienen Angelegenheiten befugt, während sie mündliche Anordnungen von Amts wegen, abgesehen von besonderen Ermächtigungen, nur dann treffen dürfen, wenn es sich um die Abstellung sofort zu beseitigender Mißstände handelt. Jedoch sind auch im letzteren Falle Änderungen bestehender Anordnungen und Einrichtungen ohne vorheriges Benehmen mit dem beteiligten Inspektionsvorstande nur in Angelegenheiten des eigenen Dezernts zulässig.

3. Wenn Anordnungen von Amts wegen nicht Geschäfte betreffen, die den Dezernten ein für allemal zur selbständigen Erledigung übertragen sind (§ 6 Absatz 1 b), so haben diese von mündlichen Anordnungen baldmöglichst dem Präsidenten Anzeige zu machen, während schriftliche Anordnungen, abgesehen von dringlichen Fällen, vor der Ausführung dem Präsidenten vorzulegen sind.

§ 11.

Wöchentlich — in der Regel am Montag — ist eine Sitzung anzuberaumen, in der zur Vorbereitung der Entschliegungen des Präsidenten wichtige Angelegenheiten beraten werden; weitere Sitzungen anzuordnen, gegebenenfalls unter Beschränkung auf eine oder mehrere Abteilungen, bleibt dem Präsidenten überlassen. An den Sitzungen sind auch die außeretatmäßigen höheren Beamten (Assessoren und Regierungsbaumeister) zu beteiligen. Sitzungen.

§ 12.

1. Der Präsident ist verantwortlich für die sach- und ordnungsmäßige Verteilung der Geschäfte sowie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen, die zu seiner Mitzeichnung gelangen. Im übrigen obliegt den Dezernten und, soweit Abteilungsvorsteher mitgewirkt haben, diesen die Verantwortung für die form- und sachgemäße Erledigung der Geschäfte. Verantwort-
lichkeit.

2. Für die Verantwortlichkeit ist die Zeichnung der Urschrift maßgebend.

3. Die Urschriften der Schreiben und Verfügungen der Kaiserlichen Generaldirektion sind von dem Präsidenten, den Abteilungsvorstehern und den Dezernten insoweit zu zeichnen, als sie bei der Erledigung der Sache mitwirken.

4. Für die atkenmäßige Erledigung der Geschäfte sind in jedem Falle die mit ihrer Bearbeitung beauftragten Dezernten und Kodezernten verantwortlich.

§ 13.

1. Reinschriften erhalten nur eine Unterschrift.

2. Berichte an den Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, der Schriftwechsel mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches und dem Reichseisenbahnname sowie die an den Statthalter und das Ministerium für Elsäß-Lothringen gerichteten Schreiben sind wie in Urschrift so in Reinschrift vom Präsidenten oder bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter (§ 15) zu vollziehen. Reinschriften.

3. Die sonstigen Schreiben und Verfügungen werden von dem Präsidenten insoweit in Reinschrift vollzogen, als er sie in Urschrift gezeichnet oder mitgezeichnet hat.

4. Von den Abteilungsvorstehern sind zu vollziehen die Reinschriften derjenigen Sachen, die sie in Vertretung des Präsidenten erledigt (§ 6 Absatz 1a) oder bei denen sie sich die Mitwirkung vorbehalten haben (§ 7 Absatz b).

5. Von den Dezenten werden in Reinschrift vollzogen die Sachen, die ihnen ein für allemal zur selbständigen Erledigung übertragen (§ 6 Absatz 1b) oder von Fall zu Fall zur selbständigen Entscheidung überlassen worden sind (§ 7 Absatz c).

6. Für die Vollziehung der Massenanzweisungen gelten die Vorschriften der Rechnungsordnung.

§ 14.

Form der
verbindlichen
Erklärungen.

Für die Verbindlichkeit der von der Kaiserlichen Generaldirektion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten, eines Abteilungsvorstehers oder eines Dezenten.

§ 15.

Stellvertretung
des
Präsidenten.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Präsidenten übernimmt die Vertretung derjenige Abteilungsvorsteher, der vom Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ein für allemal hierfür bestimmt ist.

Berlin, den 9. Juli 1909.

Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.
v. Breitenbach.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. Mai 1909 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres die Hinterbliebenen-Pensions-Rückschußkasse früherer Holzfleischer in Dresden, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Sachsen hinaus erstreckt, durch die königlich sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 2. Dezember 1909.

Der Reichszangler.

Im Auftrage: Caspar.